

# Satzung

des

## Landesverbandes Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine e. V.

**Stand: 18. März 2018**



### Inhaltsübersicht

		<b>Seite</b>
<b>I )</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Name, Gründungstag, Geschäftsjahr, Sitz	<b>2</b>
§ 2	Zweck, Ziel und Aufgabe	<b>2</b>
§ 3	Gemeinnützigkeit	<b>3</b>
<b>II )</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 4	Mitglieder	<b>4</b>
§ 5	Ordentliche Mitglieder	<b>4</b>
§ 6	Fördernde Mitglieder	<b>5</b>
§ 7	Ehrenmitglieder	<b>5</b>
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	<b>6</b>
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	<b>6</b>
<b>III )</b>	<b>Gliederung</b>	
§ 10	Organe	<b>7</b>
§ 11	Vollversammlung	<b>7-9</b>
§ 12	Vorstand	<b>10-13</b>
§ 13	Der Landesvorsitzende	<b>14</b>
§ 14	Der Geschäftsführer	<b>15</b>
§ 15	Der Kassier	<b>16</b>
§ 16	Der Stellvertretende Landesvorsitzende	<b>16</b>
§ 17	Der Protokollführer	<b>17</b>
§ 18	Die Beisitzer	<b>17</b>
§ 19	Ausschüsse	<b>17</b>
<b>IV )</b>	<b>Haushaltswesen</b>	
§ 20	Beiträge	<b>18</b>
§ 21	Verwaltung der Mittel	<b>18</b>
§ 22	Rechnungsprüfung	<b>19</b>
<b>V )</b>	<b>Schlußbestimmungen</b>	
§ 23	Satzungsänderungen	<b>20</b>
§ 24	Auflösung	<b>21-22</b>
§ 25	Inkrafttreten	<b>22</b>

**§ 1 Name, Gründungstag, Geschäftsjahr, Sitz**

- 1) Der Verband führt den Namen:  
„Landesverband Bayerischer Bergmanns-,  
Knappen- und Hüttenmännischer Vereine e. V.“  
( im folgenden „Landesverband“ genannt ).
- 2) Gründungstag ist der 5. März 1967
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Landesverband hat seinen Sitz in Amberg.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.

**§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe**

- 1) Zweck des Landesverbandes ist es, seinen ordentlichen Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, bei der Wahrung ihrer Rechte sowie bei der Verfolgung und Koordinierung ihrer Ziele Hilfestellung zu geben.
- 2) Ziel des Landesverbandes ist es, seinen ordentlichen Mitgliedern Berg- und Hüttenmännisches Brauchtum zu erforschen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu vertiefen.
- 3) Aufgabe des Landesverbandes ist es, den Kontakt unter den Mitgliedern herzustellen, gemeinsame Fragen für sie zu klären, gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren und erforderlichenfalls selbst abzuhalten.  
Der Landesverband hat tunlichst alles zu vermeiden, was zum Nachteil eines seiner Mitglieder führt.  
Er hat unter Umständen, eigene Interessen zurückzustellen.  
Der Landesverband soll seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Berg- und Hüttenmännische Brauchtum aufklären und sie dafür interessieren.  
Er soll das Ansehen des Bergbaues, der Bergleute und der Hüttenleute wahren und mehren.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Landesverband ist frei von allen Vorurteilen, Bindungen und Bestrebungen nationaler, rassischer, religiöser, politischer und wirtschaftlicher Art.
- 2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
- 3) Etwaige Gewinne des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, auch nicht bei dessen Auflösung.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

**§ 4 Mitglieder**

Dem Landesverband gehören an:

- a ) Ordentliche Mitglieder ( § 5 )
- b ) Fördernde Mitglieder ( § 6 )
- c ) Ehrenmitglieder ( § 7 )

**§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- 1 ) Im Landesverband sind auf freiwilliger Basis und unter völliger Wahrung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännische Vereine, diesen angegliederte und auch selbständige Knappen-, Knappschafts- oder Hüttenmännischen Kapellen, Chöre, Spielmannszüge, Köhlervereinigungen und Museumsvereine, die Vereinscharakter haben, zusammengeschlossen, die die gleichen Ziele wie der Landesverband verfolgen.  
Sie sind ordentliche Mitglieder.
- 2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesvorsitzenden zu beantragen.  
Mit dem Antrag soll der Antragsteller seine Vereinssatzung einreichen, die namentliche Zusammensetzung seines Vorstandes und seine Mitgliederzahl bekanntgeben.  
Während der Dauer der Mitgliedschaft ist jede Änderung im Vorstand des Mitgliedsvereins dem Landesverband schriftlich, oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.
- 3 ) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand

**§ 6 Fördernde Mitglieder**

- 1.1 ) Natürliche oder juristische Personen, die den Landesverband ideell oder finanziell zu unterstützen bereit sind, können fördernde Mitglieder werden.
- 1.2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesvorsitzenden zu beantragen.
- 1.3 ) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

**§ 7 Ehrenmitglieder**

- 1 ) Persönlichkeiten, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 ) Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand dem Gesamtvorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft muß innerhalb des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 3 ) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

06

- 1 ) Alle Mitglieder haben das Recht:  
nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- 2 ) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3 ) Alle Mitglieder entrichten den von der Vollversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im ersten Quartal durch Bankeinzug zu zahlen.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2 ) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Landesvorsitzenden mitgeteilt werden.
- 3 ) Mitglieder, die den Zielen des Landesverbandes zuwider handeln, ihren Pflichten trotz Mahnungen nicht nachkommen, gegen seine Satzung verstoßen, sein Ansehen schädigen oder Anstand und Sitte verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 4 ) Das Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## III ) Gliederung

07

### § 10 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Die Vollversammlung ( § 11 )
- b) Der Vorstand ( § 12 )

### § 11 Vollversammlung

- 1 ) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- 2 ) Der Landesvorsitzende muß jedes Jahr die Mitglieder zu einer ordentlichen Vollversammlung einberufen. Diese soll jeweils im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zusammentreffen.
- 3 ) Der Landesvorsitzende kann bei Bedarf außerordentliche Vollversammlungen einberufen, sie müssen auch auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern einberufen werden, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmrechte der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird.
- 4 ) Die Einberufung der Vollversammlung kann schriftlich oder auf elektronischen Weg (per Mail, falls vorhanden) einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Jedes weitere Mitglied kann weitere Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor Zusammentreten der Vollversammlung beim Landesvorsitzenden einreichen.

Über die Zulassung verspäteter eingegangener beschließt die Vollversammlung.

Die eingereichten Anträge dürfen weder die Auflösung des Verbandes, noch die Vornahme von Satzungsänderungen betreffen. Insoweit gelten ausschließlich § 23 Abs. 1 und § 24 der Satzung

5 ) Die Vollversammlung hat zu beschließen über:

- a) Wahl des Vorstandes ( § 12 )
- b) Wahl der Rechnungsprüfer ( § 22 )
- c) Bestätigung von Delegierten ( § 11 )
- d) Einsprüche bei Ausschlüssen ( § 9 )
- e) Überwachung und Entlastung des Vorstandes ( § 12 u. § 22 )
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge ( § 20 )
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes ( § 15 )
- h) Mitgliedschaft bei anderen Verbänden usw.
- i) Satzungsänderungen ( § 23 )
- k) Auflösung des Landesverbandes ( § 24 )

6 ) Die Vollversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf Die Anzahl der anwesenden Stimmrechte - mit Ausnahme des § 24 ( Auflösung )

7.1 ) Bei Beschlußfassungen der Vollversammlung hat jeder Mitgliedsverein maximal 4 Stimmen, jedoch nicht mehr als anwesende Vereinsdelegierte.

Die Stimmenanzahl ist daher unabhängig von der Vereinsmitgliederstärke.

7.2 ) Die Verteilung der Stimmrechte hat der Vorstand den Mitgliedern mitzuteilen.

8 ) Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Stimmrechte bei Wahlen der Rechnungsprüfer und Neuwahlen in den Vorstand und zur Entlastung von Vorstandsmitgliedern mit ausüben.

9 ) Die Vollversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen - jedoch mit Ausnahme bei Vorstandswahlen ( § 12 ), bei Satzungsänderungen ( § 23 ) und bei Auflösung ( § 24 ).

10 ) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Die Einladung von Nichtmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters, gestattet.

11) Über den Verlauf jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und seine Richtigkeit in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluß festzustellen. Danach erhalten die Vorstandsmitglieder einen Auszug des Protokolls, der die wesentlichsten Verhandlungspunkte enthalten muss.

Die nächste Vollversammlung hat das Protokoll zu genehmigen.

**§ 12 Vorstand**

- 1 ) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes. Seine Mitglieder sind der Vollversammlung und dem Landesvorsitzenden verantwortlich, der Landesvorsitzende der Vollversammlung ( § 11 ).
- 2.1 ) Zum Vorstand gehören
  - a ) der geschäftsführende Vorstand
  - b ) die Beisitzer
- 2.2 ) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
  - a ) der Landesvorsitzende
  - b ) der stellvertretende Landesvorsitzende
  - c ) der Geschäftsführer
  - d ) der Kassier
- 2.3 ) In der nächsten Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- 3.1 ) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt ( § 11 ).  
Es sind nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 ) Wahlvorschläge müssen bis 8 Tage vor der Vollversammlung Beim Landesvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 3.3 ) Sollte aus den Vorgeschlagenen der Vorstand nicht zu besetzen sein, sind weitere Vorschläge während der Vollversammlung zulässig.
- 3.4) Stimmen auf nicht vorgeschlagene Personen sind ungültig.

- 4.1 ) Die Wahlen in den geschäftsführenden Vorstand erfolgen in getrennter und geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann mit Handzeichen abgestimmt werden.
- 4.2 ) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte Der anwesenden und der übertragenen Stimmen erhält.
- 4.3 ) Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden nur diejenigen zwei Vorgeschlagenen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben - es sei denn, daß weitere Vorgeschlagene ebenfalls die gleichen Stimmenzahl erhielten. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der anwesenden und der übertragenen Stimmen erhält.
- 4.4 ) Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, so ist bei der Zulassung Der Vorgeschlagenen wie im zweiten Wahlgang zu verfahren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält
- 5.1 ) Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Vorstandschaft durch Beschluß vor der Wahlankündigung festgelegt, ehe die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.
- 5.2) Bei der Wahl der Beisitzer ist darauf zu achten, daß sich der Vorstand entsprechend der Gruppen aus § 5.1 zusammensetzt.

- 6 ) Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zu nächsten Wahl, die nach 4 Jahren erfolgen muß. Wiederwahl ist zulässig.
- 7 ) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluß einen kommissarischen Nachfolger. Die nächste Vollversammlung hat eine Neuwahl vorzunehmen ( § 12 ).
- 8 ) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 9 ) Der Landesvorsitzende hat mindestens 3 Vorstandssitzungen im Jahr einzuberufen. Er muß den Vorstand innerhalb von 10 Tagen einberufen, wenn dies von 4 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 10 ) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder - davon 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt - mit Ausnahme bei Satzungsänderungen ( § 23 ) und bei Auflösung ( § 24 ).
- 11 ) Benötigt der Landesvorsitzende dringend einen Beschluß, so ist in Ausnahmefällen die Zustimmung von soviel Vorstandsmitgliedern telefonisch einzuholen, wie in Ziffer 10 notwendig ist.

- 12 ) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Landesverbandes selbständig zu erledigen, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Vollversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) für die Einhaltung der Satzung zu sorgen ( § 8 ),
  - b) Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen,
  - c) der Vollversammlung Geschäfts- und Kassenberichte vorzulegen ( § 14 und § 15 ),
  - d) die Mittel des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten ( § 21 ),
  - e) Haushaltspläne zu erstellen und der Vollversammlung vorzulegen ( § 15 ),
  - f) die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder zu beschließen ( § 5 und § 6 ) und deren Stimmrechte festzulegen ( § 11 ),
  - g) kommissarische Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu bestimmen ( § 12 ),
  - h) Der Vollversammlung die Auflösung des Landesverbandes vorzuschlagen ( § 24 ).
- 13 ) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, interne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
- 14 ) Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, in das die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und seine Richtigkeit in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluß festzustellen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einen Auszug des Protokolls, der die wesentlichen Verhandlungspunkte enthalten muß.

### § 13 Der Landesvorsitzende

- 1 ) Der Landesvorsitzende vertritt den Vorstand innerhalb des Landesverbandes. Er beruft und leitet die Vollversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er nimmt bei Versammlungen und Sitzungen das Hausrecht wahr.
- 2 ) Der Landesvorsitzende gibt verbindliche Erklärungen nur ab, soweit sie durch entsprechende Beschlüsse des Vorstandes gedeckt sind.
- 3 ) Aus den Schriftstücken und deren Durchschlägen muß ersichtlich sein, von wem sie unterschrieben sind.
- 4 ) Der Landesvorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für den verbandsinternen Schriftverkehr unterschriftsberechtigt. Von diesen Schriftstücken hat er einen Durchschlag zu den Akten zu geben.
- 5 ) Der Landesvorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sorgt für die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes.

### § 14 Der Geschäftsführer

- 1 ) Der Geschäftsführer hat den anfallenden Schriftwechsel zu erledigen.
- 2 ) Aus den Schriftstücken und deren Durchschlägen muß ersichtlich sein, von wem sie unterschrieben wurden.
- 3 ) Der Geschäftsführer ist für den verbandsinternen und für den einfachen Schriftverkehr allein unterschriftsberechtigt.
- 4 ) Der Geschäftsführer sammelt und verwahrt die Originale aller eingegangenen Schriftstücke und die Durchschläge aller ausgelaufenen Schriftstücke, sowie alle Urkunden.
- 5 ) Der Geschäftsführer hat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Landesverbandes anzufertigen und in der Vollversammlung vorzulegen ( § 11 ).
- 6 ) Der Geschäftsführer vertritt den Protokollführer bei dessen Verhinderung und wird im Falle seiner eigenen Verhinderung durch diesen vertreten, jedoch nicht nach außen.



**§ 15 Der Kassierer**

- 1 ) Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Konten des Landesverbandes und führt über Einnahmen und Ausgaben genau Buch. Er ist für die von ihm vereinnahmten und verausgabten Gelder dem Landesverband und dem Landesvorsitzenden verantwortlich.
- 2 ) Kassenbücher und Belege sind vom Landesvorsitzenden abzuzeichnen. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Landesvorsitzende die Amtsgeschäfte.
- 3 ) Der Kassierer kann laufende Ausgaben bis zu 400,00 € jährlich ( oder im Gegenwert anderer Währungen ) ohne Anweisung des Landesvorsitzenden oder seines Stellvertreters erledigen.
- 4 ) Der Kassierer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vollversammlung den Kassenbericht vorzulegen ( § 11 )
- 5 ) Der Kassierer arbeitet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, der zu erwartenden Einnahmen und der voraussichtlichen Aufwendungen und Ausgaben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aus und legt ihn zunächst dem Landesvorsitzenden und danach dem Vorstand vor, der ihn von der Vollversammlung genehmigen lassen muß ( § 11 ).

**§ 16 Der Stellvertretende Landesvorsitzende**

Der stellvertretende Landesvorsitzende vertritt den Landesvorsitzenden bei dessen Verhinderung innerhalb des Landesverbandes. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

**§ 17 Der Protokollführer**

- 1 ) Der Protokollführer hat in allen Vollversammlungen und in allen Vorstandssitzungen und in sonstigen wichtigen Besprechungen Protokoll zu führen, wobei gefaßte Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.  
Er hat die Protokolle der Vollversammlung bzw. in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- 2 ) Der Protokollführer hat von jedem Protokoll dem Geschäftsführer Abschriften zu übergeben ( § 11 und § 12 ).
- 3 ) Der Protokollführer hat im Bedarfsfall dem Geschäftsführer bei dessen Arbeiten behilflich zu sein.
- 4 ) Der Protokollführer vertritt den Geschäftsführer bei dessen Verhinderung innerhalb des Landesverbandes und wird im Falle seiner eigenen Verhinderung von diesem vertreten.

**§ 18 Die Beisitzer**

Die Beisitzer können durch den Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

**§ 19 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder bilden, diese zur Beratung heranziehen oder mit Sonderaufgaben betrauen.

**§ 20 Beiträge**

- 1 ) Der Landesverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Betrages der Beitragsgruppen ist von der Vollversammlung zu beschließen ( § 11 ).
- 2 ) Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder ist in 7 Beitragsgruppen eingeteilt.
- 3 ) Der Jahresbeitrag eines fördernden Mitgliedes ist in dessen Ermessen gestellt.
- 4 ) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Pflichtbeitrages befreit
- 5 ) Die Beiträge sind bis zum 1. März des laufenden Jahres an den Landesverband zu zahlen bzw. werden eingezogen.

**§ 21 Verwaltung der Mittel**

- 1 ) Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden ( § 2 ).
- 2 ) Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind, müssen vorher vom Vorstand beschlossen werden.
- 3 ) Die Mitarbeit in den Organen des Landesverbandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene und gerechtfertigte Ausgaben werden erstattet.
- 4 ) Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Die den Mitgliedern entstehenden Kosten für die Teilnahme an den Vollversammlungen tragen die Mitglieder selbst.

**§ 22 Rechnungsprüfung**

- 1.1 ) Die Vollversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer ( § 11 ) und einen Ersatzprüfer.
- 2.1 ) Als Rechnungsprüfer dürfen auch Delegierte aus der Vollversammlung vorgeschlagen werden.
- 2.2 ) Liegen mehr als 2 Vorschläge vor, so ist geheim zu wählen. Stimmscheine mit mehr als 2 Stimmen sind ungültig. Jeder Vorgeschlagene kann auf jedem Stimmzettel nur 1 Stimme erhalten.
- 2.3 ) Als Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge mit den meisten Stimmen gewählt.
- 3 ) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert 4 Jahre, längstens jedoch bis zur nächsten Wahl des gesamten Vorstandes.
- 4 ) Die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Bücher und die Belege auf ihre rechnerische Richtigkeit, auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen sowie an Hand der Protokolle die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zu kontrollieren. Den Rechnungsprüfern darf von Vorstand und Mitgliedern keine Auskunft und auch nicht die Einsichtnahme und dazugehörigen Schriftwechsel verweigert werden. Von Ihren Feststellungen haben die Rechnungsprüfer den Vorstand zu unterrichten.
- 5 ) Über jede Rechnungsprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der nächsten Vollversammlung vorzulegen. Diese hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen ( § 11 )
- 6 ) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Protokoll der Vollversammlung beizufügen und gilt als Bestandteil des Protokolls.

## V) Schlussbestimmungen

### § 23 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen so eingereicht werden, daß sie auf der Einladung zur Vollversammlung bereits als Tagesordnungspunkt berücksichtigt werden können.

- 2) Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

### § 24 Auflösung des Landesverbandes

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dafür aussprechen.  
Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2.1) Ist die in § 3 der Satzung geforderte Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen und den Antrag auf Auflösung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2.2) Die Auflösung des Landesverbandes kann vom Vorstand in einer Vollversammlung beantragt werden, wenn ein solcher Antrag mit Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung beschlossen worden ist. ( § 11 )
- 3) Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden ( § 11 ). Er muß auf der Tagesordnung stehen.
- 4) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, die mindestens einen Monat vorher einberufen worden ist und in der mindestens 2/3 der Stimmberechtigten vertreten sind. Ist diese außerordentliche Vollversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate nach der ersten stattfindet. Diese Vollversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte - jedoch nur insoweit, wie die Tagesordnung der zweiten mit der ersten außerordentlichen Vollversammlung übereinstimmt.

- 5 ) Die Auflösung des Landesverbandes kann von der Vollversammlung nur mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden Stimmübertragungen sind nicht zulässig ( § 11 ).
- 6 ) Über die Verwendung des bei der Auflösung des Landesverbandes nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen noch vorhandenen Vermögens beschließt die Vollversammlung.

Das Restvermögen muß einem Bergbaumuseum in Bayern zugeführt werden, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muß.

Die Mitglieder des Landesverbandes und deren Vereinsmitglieder, die fördernden und die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Organe des Landesverbandes haben keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Landesverbandes.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung im vorliegenden Wortlaut wurde von der ordentlichen Vollversammlung am 18. März 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



gez. 1. Vorstand



gez. Geschäftsführer



gez. Kassier